

HOCHSCHULE FÜR MUSIK



UND THEATER

**Ordnung  
für die  
Nachwuchsförderklasse Musik**

in der Fassung der Änderungsordnung vom 2. Februar 2021<sup>\*1</sup>

»FELIX MENDELSSOHN BARTHOLDY« LEIPZIG

# **Ordnung für die Nachwuchsförderklasse Musik**

in der Fassung der Änderungsordnung vom 2. Februar 2021\*<sup>1</sup>

Aufgrund von §§ 13 Absatz 3, 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat der Senat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig am 5. April 2011 im Benehmen mit dem Rektorat die folgende Ordnung für die Nachwuchsförderklasse Musik erlassen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Organisation der Nachwuchsförderklasse
§ 2	Voraussetzungen
§ 3	Zulassungsverfahren, Eignungsprüfung, Immatrikulation
§ 4	Ausbildungsziel
§ 5	Beginn und Dauer der Ausbildung
§ 6	Ausbildungsinhalte
§ 7	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
§ 8	Leistungsbewertungen
§ 9	Gebühren
§ 10	In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Organisation der Nachwuchsförderklasse**

- (1) Die Nachwuchsförderklasse ist eine pädagogische und künstlerische Einrichtung der Hochschule für Schüler mit besonderer Begabung (§ 19 Absatz 2 SächsHSFG in der jeweils geltenden Fassung). Sie wirkt fakultätssübergreifend und dient der Förderung des künstlerischen Nachwuchses.
- (2) Der Senat wählt einen Beauftragten, der inhaltliche und organisatorische Aufgaben der Nachwuchsförderklasse koordiniert.

## **§ 2 Voraussetzungen**

- (1) In die Nachwuchsförderklasse werden nur Schüler aufgenommen, die aus rechtlichen Gründen ein ordnungsgemäßes Studium noch nicht aufnehmen können. Die Altersbegrenzung für die Teilnahme dieser Schüler an der Nachwuchsförderklasse liegt bei vollendeten 20 Lebensjahren. Wenn im direkten Anschluss an die Schulausbildung und vor Studienbeginn der Wehrdienst, der Zivildienst oder ein Freiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung absolviert wird, kann die Altersbegrenzung entsprechend nach oben abweichen. Sofern der Dienst nur bis Ende des Wintersemesters abgeleistet wird, kann (bei ordnungsgemäßer Rückmeldung) der Frühstudierende noch für das nächstfolgende Semester in der Nachwuchsförderklasse verbleiben.
- (2) Ausländische Studienbewerber mit hervorragenden fachlichen Leistungen, aber ungenügenden Deutschkenntnissen, können nach bestandener Aufnahmeprüfung für maximal ein Jahr in die Nachwuchsförderklasse aufgenommen werden. Die Altersgrenze für die Teilnahme dieser Schüler an der Nachwuchsförderklasse entspricht der Altersgrenze für den Studiengang gemäß § 2 Absatz 6 Immatrikulationsordnung HMT Leipzig in der jeweils geltenden Fassung, für den sich der ausländische Studienbewerber beworben hat. Die Aufnahme in die Nachwuchsförderklasse erfolgt mit der Auflage, dass der Schüler an einem Deutschkurs teilnimmt, mit dem innerhalb des einen Jahres das für die Studienaufnahme erforderliche deutsche Sprachniveau erreicht werden kann.
- (3) Für die Ausbildung in der Nachwuchsförderklasse werden eine außergewöhnliche musikalische Begabung sowie eine besondere Befähigung in dem gewählten Hauptfach vorausgesetzt. Dies wird in einer Eignungsprüfung ermittelt.

## **§ 3 Zulassungsverfahren, Eignungsprüfung, Immatrikulation**

- (1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist form- und fristgerecht bei der Hochschule für Musik und Theater Leipzig zu beantragen. Näheres zum Zulassungsverfahren und zur Eignungsprüfung ist in den §§ 1 bis 14 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Leipzig in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Mit der Zulassung sind die Schüler gemäß § 19 Absatz 2 SächsHSFG in der jeweils geltenden Fassung als Frühstudierende zu immatrikulieren.
- (3) Frühstudierende haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). Die Fristen werden im Studienführer und durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 4 Ausbildungsziel**

Ziel ist die Ausbildung einer fundierten Instrumental-, Gesangs-, Kompositions- bzw. Dirigiertechnik im Zusammenhang mit dem Erwerb künstlerischer Fähigkeiten und allgemein-musikalischer Kenntnisse, um in einem anschließenden Studium hervorragende Leistungen zu erreichen.

## **§ 5 Beginn und Dauer der Ausbildung**

- (1) Die Aufnahme in die Nachwuchsförderklasse ist sowohl mit Beginn des Winter- als auch des Sommersemesters möglich.
- (2) Die Ausbildung in der Nachwuchsförderklasse endet, wenn die Voraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 nicht mehr gegeben ist, die erforderlichen Leistungen gemäß § 8 Absatz 1 nicht erreicht wurden oder keine Rückmeldung für das folgende Semester erfolgt ist.
- (3) Der Unterricht in den Pflichtfächern beginnt in der Regel im 9. Schuljahr und endet spätestens nach 8 Semestern.

## **§ 6 Ausbildungsinhalte**

- (1) Als Hauptfach kann jedes an der Hochschule gelehrt Instrumentalfach, Gesang, Komposition/Musiktheorie/Improvisation oder Dirigieren gewählt werden.
- (2) Die Ausbildung im Hauptfach wird ergänzt durch:

Hauptfach	weitere Fächer
alle Hauptfächer - außer Musiktheorie	Pflichtfach Tonsatz/ Gehörbildung
alle Hauptfächer - außer Klavier	Pflichtfach Klavier
alle Instrumentalfächer (außer Klavier) und Gesang	Solorepetition
Klavier	Wahlfach: Improvisation, Gesang, Dirigieren oder Klavierkammermusik (vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten)
Musiktheorie	Wahlfach: Komposition (vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten)

- (3) Der Unterricht in den weiteren Fächern kann auf Antrag entfallen, wenn diese Fächer an einem Spezialgymnasium für Musik oder einer gleichwertigen Einrichtung belegt werden.

- (4) Die Teilnahme an weiteren geeigneten Lehrveranstaltungen ist vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten gebührenfrei auf Antrag möglich. Die Gebührenfreiheit gilt mit Ausnahme des in Absatz 2 beschriebenen Wahlfachs nicht für Einzelunterrichte.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen**

- (1) Das Hauptfach, das Pflichtfach Klavier, das Wahlfach und die Solorepetition werden im Einzelunterricht erteilt, das Pflichtfach Tonsatz/Gehörbildung im Gruppenunterricht.
- (2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 90 Minuten im Hauptfach, 60 Minuten im Pflichtfach Tonsatz/Gehörbildung, 45 Minuten im Pflichtfach Klavier und im Wahlfach sowie 30 Minuten in Solorepetition.
- (3) Der Unterricht findet während der Semester-Studienzeiten der Hochschule statt.

## **§ 8**

### **Leistungsbewertungen**

- (1) Einmal jährlich wird eine Leistungsbewertung zum Nachweis der instrumentalen/ gesanglichen/ kompositorischen/ dirigentischen sowie musikalischen Fähigkeiten und Fortschritte durchgeführt. In den Pflichtfächern und Wahlfächern erfolgt eine Leistungsbewertung auf Antrag des jeweiligen Fachlehrers. Im Hauptfach ist mit einem dem Ausbildungsstand angemessenen Programm eine Benotung von mindestens 2,5 und in den Pflichtfächern/ im Wahlfach jeweils eine Benotung von mindestens 3,4 für die Fortsetzung der Ausbildung in der Nachwuchsförderklasse zu erreichen.
- (2) Die Kommission für die Leistungsbewertungen besteht im Hauptfach aus mindestens drei, im Pflichtfach Klavier und im Wahlfach aus zwei Fachkollegen. Die Leistungsbewertung im Pflichtfach Tonsatz/Gehörbildung wird in Form einer schriftlichen Arbeit durchgeführt.
- (3) Die Teilnahme an mindestens einem öffentlichen Vorspiel/Konzert der Nachwuchsförderklasse pro Studienjahr wird von allen Förderschülern erwartet.
- (4) Auf Wunsch wird über die belegten Lehrveranstaltungen und die Ergebnisse der Leistungsbewertungen eine Bescheinigung der Hochschule ausgestellt.

## **§ 9 Gebühren**

Für die Ausbildung in der Nachwuchsförderklasse wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Musik und Theater Leipzig in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 6. April 2011

Der Rektor\*1

\*1 - Änderungsnachweis (nichtamtlich)

Die Ordnung für die Nachwuchsförderklasse Musik vom 6. April 2011 wurde geändert durch:

1.	1. Änderungsordnung zur Ordnung für die Nachwuchsförderklasse Musik vom 10. Februar 2016
2.	2. Änderungsordnung zur Ordnung für die Nachwuchsförderklasse Musik vom 17. Januar 2018
3.	3. Änderungsordnung zur Ordnung für die Nachwuchsförderklasse Musik vom 2. Februar 2021